

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen "*1. Squash Club Dresden e.V.*" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
2.
Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.
Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Squash- und Freizeitsports sowie des freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander und zu anderen Vereinen.
Ein wesentliches Anliegen soll in der Förderung der Jugend liegen, die in der *Jugendordnung* des Vereins festgelegt wird.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen.
Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Sportbünden und anderen Einrichtungen.
2.
Der 1. Squash Club Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein kann seinen Mitgliedern eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft dies erlauben.
Kostenerstattungen gegen Vorlage von Belegen bleiben hiervon unberührt.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

2.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven volljährigen Mitgliedern,
- b) aktiven Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) passiven Mitgliedern oder juristischen Personen als fördernde Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht und
- d) Ehrenmitgliedern

3.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.

4.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod;
- b) durch Ausschluß:

Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- aa) es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt;
- bb) es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit dem Club unwürdig zeigt;
- cc) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (2. Mahnung mittels eingeschriebenem Brief) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt;

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluß erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Grund des Ausschlusses unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

- c) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende; sie muß bis zum 15. November des Jahres dem Vereinsvorsitzenden zugegangen sein.

d) bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

7.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfaßt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Handelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand benannte Person aus.

3.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

1.

Der Verein erhebt einmalige (z.B. Aufnahmegebühren) oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

3.
Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.
Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Vereinsjugend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Der Vorstand beruft alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher per Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

2.
Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

3.
In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
a) Vorlage des Jahresberichts und der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts und
d) Wahlen.

4.
Etwaige Anträge sollen von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

6.
Der Vorstand kann jederzeit eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Für die Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Abweichend von § 8, Abs. 1, wird die Einladungsfrist auf zwei Wochen festgelegt.

7.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

8.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

9.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.

10.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresabrechnung über das vergangene Jahr;
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlußfassung des Haushaltsplans;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- i) Anträge ordentlicher Mitglieder;
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

11.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer und
- dem Sportwart.

2.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem o.g. Vorstand,
- dem Jugendsportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart und
- 2 Beisitzern.

3.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können auch in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

5.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

6.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder.

7.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen.

8.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Der Vorstand ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

9.

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes sind nur dessen Mitglieder berechtigt. Der Vorsitzende kann auch weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

10.

Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtsperiode zu bestimmen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

11.

a)

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Er nimmt die Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.

Bei Auszahlungen über 3.000,00 EURO muß die Anweisung von zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sein.

Zeichnungsberechtigt sind der Kassenwart und der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter.

b)

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

c)

Der Sportwart ist für die Organisation des sportlichen Bereichs zuständig.

d)

Der Jugendsportwart und der Jugendwart sind für die Betreuung und Organisation im sportlichen und außersportlichen Bereich der Jugend zuständig.

e)

Der Pressewart vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und der Presse.

f)

Die Beisitzer sind für den außersportlichen Bereich des Vereins zuständig.

12.

Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

a)

zu Geschäften, durch die eine 5.000,00 € übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird,

b)

zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und

c)

zur Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 5.000,00 €

13.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Vereinsjugend, Jugendversammlung und Jugendausschuß

1.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

2.

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

3.

Die Vereinsjugend gibt sich eine *Jugendordnung*, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

4.

Stimmberechtigt ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 19. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

5.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand; sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

6.

Der Jugendsportwart gehört dem erweiterten Vorstand an und wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a)

der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen hat oder

b)

von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Sonnenstrahl e. V., Dresden, Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche, Goetheallee 13, 01309 Dresden der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluß in der Gründungsversammlung vom 14.12.1999 in Kraft.

Änderung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2014, eingetragen im Vereinsregister am 10.10.2014

Änderung mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2015 eingetragen im Vereinsregister am